

Welches sind die wichtigsten Unterschiede der Klassen A1 und M?

Beim Vergleich der Grenzwerte von Klasse A und Klasse A1 stellt man fest, dass Krafträder mit einem Hubraum bis zu 125 ccm in die Unterklasse A1 fallen, obwohl doch die Klasse A schon bei einem Hubraum von mehr als 50 ccm, also bei 51 ccm, beginnt! Ein Unterschied macht zunächst der weitere Grenzwert der Klasse A1 aus, nämlich die Begrenzung der Nennleistung auf 11 kW. Danach fällt z.B. ein Kraftrad mit einem Hubraum von 75 ccm, das eine Nennleistung von mehr als 11 kW hat, in die Klasse A; dasselbe gilt für ein Kraftrad mit einer Leistung von weniger als 11 kW, aber einem Hubraum von mehr als 125 ccm.

Die Klasse M ist zwar auch eine Kraftradklasse, aber eine die das EU-Recht (die EU-Führerschein-Richtlinie) nicht kennt, also eine so genannte nationale Klasse. In der EU-Führerschein-Richtlinie beginnt das Kraftrad erst ab einem Hubraum von mehr als 50 ccm und/oder einer bbH von mehr als 45 km/h. Die Klasse M umfasst also die Kategorie der Kleinstkrafträder (Moped und Mokick), wozu auch Motorroller gehören, die die technischen Grenzwerte von maximal 50 ccm Hubraum und einer bbH von höchstens 45 km/h nicht überschreiten.

Für Klasse M sind keine besonderen Ausbildungsfahrten (Sonderfahrten) vorgeschrieben.

Mit Klasse M dürfen auch Kleinkrafträder mit einer bbH von höchstens 50 km/h gefahren werden, sofern diese vor dem 1. Januar 2002 in den Verkehr gekommen sind sowie Kleinkrafträder nach ehemaligem DDR-Recht (50 ccm, bbH 60 km/h), die vor dem 1. März 1992 in den Verkehr gekommen sind.

Wie ist das mit der Leistungsbegrenzung bei Klasse A, wann und wodurch fällt sie weg?

Die Klasse A berechtigt, sofern sie vor Vollendung des 25. Lebensjahres erworben wird, für die Dauer von 2 Jahren seit Erteilung nur zum Führen leistungsbegrenzter Krafträder der Klasse A. Der maßgebliche Grenzwert ist die Nennleistung von höchstens 25 kW (34 PS).

Die Leistungsbegrenzung soll das Risiko, das von stark motorisierten Motorrädern besonders für junge Menschen mit wenig oder keiner Motorradfahrerfahrung ausgeht, mindern. Die Leistungsbegrenzung entfällt automatisch nach zweijährigem ununterbrochenem Besitz von Klasse A. Erneute Antragstellung und ein Nachweis über Fahrpraxis entfallen. Ebenso wenig sind eine weitere Ausbildung oder Prüfung erforderlich.

Ab welchem Alter kann ich frühestens den Führerschein für A unbeschränkt erwerben?

Frühestens ab Vollendung des 20. Lebensjahres. Das setzt aber den Erwerb von Klasse A beschränkt mit Vollendung des 18. Lebensjahres oder, genauer ausgedrückt, den mindestens zweijährigen Besitz von Klasse A beschränkt voraus.

Ab wann kann ich, ohne Vorbesitz von Klasse A beschränkt, den Führerschein Klasse A unbeschränkt erwerben?

Ab dem vollendeten 25. Lebensjahr. Mit der Ausbildung kann schon bis zu 6 Monaten vor Vollendung des 25. Lebensjahres begonnen werden. Man sollte aber vorsichtige 25-Jährige und auch Ältere nicht davon abhalten, zuerst einmal die Klasse A beschränkt zu erwerben.

Was muss ein 25-Jähriger tun, der seit einem Jahr Klasse A beschränkt besitzt, jetzt ein Motorrad ohne Begrenzung fahren will?

Weil er noch nicht zwei Jahre im Besitz der Fahrerlaubnis für Klasse A beschränkt ist, muss er eine praktische Ausbildung durchlaufen und eine praktische Prüfung ablegen (Die praktische Ausbildung und Prüfung hat auf einem Kraftrad mit mindestens 44 kW (60 PS) zu erfolgen.).